

**Zeitschrift:** Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

**Herausgeber:** Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

**Band:** 40 (1924)

**Heft:** 1

**Rubrik:** Volkswirtschaft

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 22.07.2025

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

und weisen wesentlich größere Verwandtschaft auf mit den Bestimmungen über den *Arbeitsnachweis*. Diesem, als der großen Zentralorganisation, haben sich die Berufsberatung und die meist damit verbundene Lehrstellenvermittlung anzupassen.

Die Berufsberatung steht zum *Arbeitsnachweis* auch sachlich in enger Beziehung. Die Kenntnis des Arbeitsmarktes und seiner Entwicklungsmöglichkeiten bildet für sie eine der wichtigsten Voraussetzungen fruchtbringender Tätigkeit. Besonders in Zeiten wirtschaftlicher Krisen sind die Erwerbsaussichten sorgfältig zu prüfen. Wohl bieten starke Neigung und Eignung immer die größte Gewähr für den Erfolg, doch kann sich die Geringschätzung der wirtschaftlichen Tatsachen bitter rächen. Die Berufsberatung muß daher jedenfalls mit dem *Arbeitsnachweis* zusammenarbeiten.

Da die gegenwärtig geltenden Vorschriften über den *Arbeitsnachweis* im wesentlichen auf einem bloßen Vollmachtsbeschuß, dem Bundesratsbeschuß vom 29. Oktober 1919 betreffend Arbeitslosenunterstützung beruht, an deren Stelle demnächst ein Bundesgesetz treten soll, empfiehlt es sich mit einer gesetzlichen Regelung der Berufsberatung bis dahin noch zuzuwarten. Aus diesen Gründen ist davon abgesehen worden, in den Vorentwurf zu einem Bundesgesetz über die berufliche Ausbildung Bestimmungen über die Berufsberatung aufzunehmen. Das schließt nun aber nicht aus, daß da, wo die Ausbildung selbst es wünschenswert erscheinen läßt, die Berufsberatung beigezogen wird und es dürfte sich empfehlen, in den vorberatenden und Aufsicht führenden Kommissionen den Berufsberatern ein Mitspracherecht einzuräumen, da diese durch ihre Einsicht in die Verhältnisse und ihre Personenkenntnis in der Lage sind, oft sehr wertvolle Ratschläge zu erteilen.

## Volkswirtschaft.

**Schweizerische Arbeitsämter.** In Bern fand eine Konferenz der Vorsteher der schweizerischen Arbeitsämter statt. In einem einleitenden Referat hob der Direktor des Eidgenössischen Arbeitsamtes die große Bedeutung hervor, die dem öffentlichen *Arbeitsnachweis* als wirtschaftlichem Faktor und als Mittel zur Abwehr gegen die weitere Überfremdung unseres Landes zukommt. Er forderte die Anwesenden auf, ihre volle Tatkraft einzusetzen, daß das im Ausbau des öffentlichen *Arbeitsnachweises* bisher Erreichte festgehalten und durch weitere Fortschritte ergänzt werde. Je mehr die außerordentlichen Maßnahmen der Arbeitslosenfürsorge abgebaut werden, desto größere Aufgaben hat der öffentliche *Arbeitsnachweis* zu erfüllen.

Die Vorsteher der kantonalen Arbeitsämter erstatteten alsdann Bericht über den Stand des Ausbaues des öffentlichen *Arbeitsnachweises* in den einzelnen Kantonen. Daran schloß sich die Besprechung der vorgesehenen Geschäfte, die sich im wesentlichen auf die Organisation und die Ziele des öffentlichen *Arbeitsnachweises*, die Vermittlung von Stellen im Auslande und die Förderung des einheimischen Berufsnachwuchses erstreckten. Verschiedene weitere Gegenstände wurden einer Kommission zur Beratung und Ausarbeitung von Vorschlägen überwiesen. Es betrifft dies namentlich auch die Frage, wie vorgegangen werden soll, um weiteste Kreise der Bevölkerung über die Organisation und den Zweck des öffentlichen *Arbeitsnachweises* aufzuklären.

**Berufliches Bildungswesen.** Der Bundesrat wählte zum Inspektor für berufliches Bildungswesen Herrn Dr. K. Böschstein von Stein am Rhein, in Bern. Die neu geschaffene Stelle steht im Zusammen-

hang mit dem Bestreben, die Beiträge, die der Bund an das berufliche Bildungswesen leistet, in möglichst nutzbringender Weise zu verwenden. Im Jahre 1922 sind für gewerbliche und industrielle Berufsbildung rund 2,780,000 Fr. ausgegeben worden. Im Entwurf zum Bundesgesetz über die berufliche Ausbildung ist bestimmt, daß der Bundesrat die Bedingungen festsetzen kann, unter denen die Beiträge gewährt werden. Es ließe sich aber da und dort noch eine zweckmäßigere Verwendung der Beiträge erzielen. Um bessere Einsicht und Übersicht über die verschiedenen Anstalten, Schulen, Kurse und sonstigen Ausbildungsmöglichkeiten zu gewinnen und in die Lage versetzt zu werden, seinen Einfluß zugunsten einer bessern Ausbildung geltend zu machen, hat der Bundesrat die Stelle eines Inspektors geschaffen, der eigens für diesen Zweck vollamtlich tätig sein wird.

**Berufsberatung im Kanton Zürich.** (Mitgeteilt.) Die Berufsberatungsorganisation im Kanton Zürich — Jugendamt, Bezirks- und Gemeindeberater — hat im vergangenen Jahr wieder über 1500 Knaben und Mädchen in Lehrstellen unterbringen und mehr als 1200 Jugendlichen geeignete Arbeitsstellen vermitteln können. Dabei wurde vor allem versucht, durch planmäßige Zuführung der Jugend in das Erwerbsleben einen Ausgleich im Zubrang zu den einzelnen Berufen herbeizuführen. In über 30 Vorträgen, Elternabenden usw. sprachen die Berufsberater selbst, oder auf ihre Einladung hin Fachleute öffentlich über die Verhältnisse und Aussichten in den einzelnen Berufs- und Erwerbszweigen. Auf dem Gebiete der Lehrlingsfürsorge betätigten sich die Berufsberater vor allem in der Vermittlung von Stipendien und der Führung von Patronaten. In sieben Bezirken wurden Wettbewerbe zur Behebung der Berufslosigkeit veranstaltet. Endlich ist die Ausbildung der Berufsberater selbst durch Herausgabe von Monographien über die einzelnen Berufe, Veranstaltung von Ausbildungskursen, Durchführung von Betriebsbesichtigungen usw. wieder wesentlich gefördert worden.

**Vollzug des Fabrikgesetzes.** Das eidgenössische Volkswirtschaftsdepartement, gestützt auf Art. 41 des Fabrikgesetzes vom 18. Juni 1914/27. Juni 1919, sowie auf Art. 136 und 137 der Vollzugsverordnung vom 3. Oktober 1919/7. September 1923, verfügt:

I. Die Bewilligung der abgeänderten Normalarbeitswoche von 52 Stunden (Art. 41 des Fabrikgesetzes) wird erneuert:

1. für die Sägerei und Zimmerei und diejenigen Arbeiten, die mit der Sägerei und Zimmerei in unmittelbarem Zusammenhang stehen, bis Mitte Oktober 1924;
2. für die Ziegels-, Backstein-, Kalksandstein- und Zement-sandsteinfabrikation, bis Mitte Oktober 1924;
3. für die Holzimprägnierung mit Kupfer-vitriol, bis Ende September 1924.

II. Die Fabrikhaber, welche die vorstehenden Bewilligungen in Anspruch nehmen, müssen den Stundenplan für die abgeänderte Normalarbeitswoche in der Fabrik durch Anschlag bekanntgeben und der Ortsbehörde für sich und zuhanden ihrer Oberbehörde einsenden (Art. 44 des Gesetzes).

## Verbandswesen.

Der Schweizerische Baumeisterverband hielt am Sonntag in Zürich unter dem Vorsitz des Präsidenten Dr. Cagianut seine von 420 Mitgliedern besuchte Generalversammlung ab. Jahresbericht und Rechnung wurden genehmigt und die Anträge des Zentral-